



## **Diözesansatzung**

der Kath. Landjugendbewegung

Diözesanverband Trier

Weberbach 70

54290 Trier

1	<b>Diözesansatzung</b> .....	5
2	Abschnitt I .....	5
3	Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes .....	5
4	Artikel 1: Name.....	5
5	Artikel 2: Sitz.....	5
6	Artikel 3: Geschäftsjahr.....	5
7	Artikel 4: Aufbau.....	5
8	Artikel 5: Mitgliedschaften in anderen Organisationen .....	5
9	Abschnitt II .....	6
10	Die Leitsätze der KLJB .....	6
11	Artikel 6: Der Jugendliche in der KLJB.....	6
12	Artikel 7: Die KLJB als Gemeinschaft.....	6
13	Artikel 8: Die KLJB in der Kirche .....	6
14	Artikel 9: Die KLJB im ländlichen Raum .....	6
15	Abschnitt III .....	6
16	Grundaussagen .....	6
17	Artikel 10: Richtziel.....	6
18	Artikel 11: Grundsätze des Handelns.....	6
19	Artikel 12: Pädagogisch politischer Arbeitsansatz.....	7
20	Artikel 13: Interessenvertretung .....	7
21	Artikel 14: Zielgruppe .....	7
22	Abschnitt IV.....	7
23	Arbeitsweise und Leitungsstil .....	7
24	Artikel 15: Grundsätze .....	7
25	Artikel 16: Verantwortlichkeit des Vorstandes.....	7
26	Artikel 17: Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder .....	7
27	Artikel 18: Vorsitz in Organen .....	8

1	Abschnitt V.....	8
2	Zeichen und Patron der KLJB.....	8
3	Artikel 19: Zeichen der KLJB /Patron der KLJB.....	8
4	Abschnitt VI.....	8
5	Die Ortsgruppe.....	8
6	Artikel 20: Definition der Ortsgruppe .....	8
7	Artikel 21: Rechte der Ortsgruppe .....	8
8	Artikel 22: Pflichten der Ortsgruppe.....	8
9	Abschnitt VII .....	9
10	Einzelmitgliedschaft.....	9
11	Artikel 23: Definition von Einzelmitgliedschaft.....	9
12	Abschnitt VIII .....	9
13	Die Mitgliedschaft .....	9
14	Artikel 24: Voraussetzungen der Aufnahme.....	9
15	Artikel 25: Aufnahmeverfahren .....	9
16	Artikel 26: Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
17	Artikel 27: Rechte der Ortsgruppenmitglieder .....	10
18	Artikel 28: Rechte der Einzelmitglieder .....	10
19	Artikel 29: Mitgliedschaftspflichten.....	11
20	Abschnitt X.....	11
21	Die Aufgaben des Diözesanverbandes.....	11
22	Artikel 31: Aufgaben.....	11
23	Abschnitt XI.....	11
24	Die Diözesanversammlung .....	11
25	Artikel 32: Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	11
26	Artikel 33: Vorbehaltliche Aufgaben.....	12
27	Artikel 34: Übertragbare Aufgaben .....	12
28	Artikel 35: Zusammensetzung .....	12

1	Artikel 36: Vorsitz/Geschäftsordnung .....	13
2	Artikel 37: Sitzungstermine .....	13
3	Artikel 38: Einberufung.....	13
4	Artikel 39: Beschlussfähigkeit.....	13
5	Abschnitt XII .....	13
6	Der Diözesanausschuss.....	13
7	Artikel 40: Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	13
8	Artikel 41: Aufgaben.....	13
9	Artikel 42: Auffangkompetenz.....	14
10	Artikel 43: Zusammensetzung .....	14
11	Artikel 44: Vorsitz/Geschäftsordnung .....	14
12	Artikel 45: Einberufung.....	14
13	Artikel 46: Tagungstermine .....	15
14	Artikel 47: Beschlussfähigkeit.....	15
15	Abschnitt XIII .....	15
16	Der Diözesanvorstand .....	15
17	Artikel 48: Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	15
18	Artikel 49: Aufgaben.....	15
19	Artikel 50: Zusammensetzung .....	16
20	Artikel 51: Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	16
21	Artikel 52: Wahlverfahren .....	16
22	Artikel 53: Status und Wahl der Seelsorger.....	16
23	Artikel 54: Amtszeit.....	16
24	Artikel 55: Beschlussfassung.....	16
25	Artikel 56: Entlastung .....	17
26	Artikel 57: Misstrauensvotum.....	17
27	Abschnitt XIV .....	17
28	Die Diözesanstelle .....	17

1	Artikel 58: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle .....	17
2	Artikel 59: Zusammensetzung der Diözesanstelle .....	17
3	Artikel 60: Gemeinnützigkeit .....	17
4	Artikel 61: Auflösung des Diözesanverbandes .....	18
5	Artikel 62: Rechnungslegung .....	18
6	Artikel 63: Diözesanbeitrag .....	18
7	Artikel 64: Satzungsänderung der nachgeordneten Gebietsverbände .....	18
8	Artikel 65: Änderung der Diözesansatzung .....	18
9	Artikel 66: Satzungs genehmigung .....	18
10	Artikel 67: Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Beurkundung .....	19

**Diözesansatzung**  
der Kath. Landjugendbewegung  
Diözesanverband Trier  
Weberbach 70  
54290 Trier

**Teil A**

**Abschnitt I**

**Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes**

3

4 **Artikel 1: Name**

5 Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Trier“  
6 (Kurzfassung KLJB Diözese Trier). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“  
7 verwendet.

8 **Artikel 2: Sitz**

9 Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Trier.

10 **Artikel 3: Geschäftsjahr**

11 Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

12 **Artikel 4: Aufbau**

- 13 1. Der Diözesanverband gliedert sich in Ortsgruppen.  
14 2. In Ausnahmefällen ist aber auch eine Einzelmitgliedschaft möglich.

15 **Artikel 5: Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

- 16 1. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung  
17 Deutschlands e. V.  
18 2. Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözese  
19 Trier.  
20 3. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen  
21 und Einrichtungen erwerben.  
22 4. Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die KLJB  
23 Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände sind Bestandteil dieser Satzung.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

## Abschnitt II

### Die Leitsätze der KLJB

#### **Artikel 6: Der Jugendliche in der KLJB**

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

#### **Artikel 7: Die KLJB als Gemeinschaft**

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

#### **Artikel 8: Die KLJB in der Kirche**

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

#### **Artikel 9: Die KLJB im ländlichen Raum**

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

## Abschnitt III

### Grundaussagen

#### **Artikel 10: Richtziel**

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen aus dem Geist des Evangeliums ihren Beitrag leistet.

#### **Artikel 11: Grundsätze des Handelns**

1. Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
2. Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
3. Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
4. KLJB-Arbeit geschieht durch die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
5. Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
6. Arbeitsfelder der KLJB-Arbeit sind Freizeit, Familie, Dorf, Gemeinde, Pfarrgemeinde, Schule, Arbeitsplatz und internationale Arbeit.

1 **Artikel 12: Pädagogisch politischer Arbeitsansatz**

2 Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- 3 1. dem Jugendlichen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen  
4 bewusst zu machen;
- 5 2. ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu  
6 bewerten und zu beurteilen;
- 7 3. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen  
8 und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
- 9 4. und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit  
10 Gleichgesinnten zu verwirklichen.
- 11 5. mit erlebnispädagogischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung zu  
12 unterstützen und die Gemeinschaft zu stärken.

13 **Artikel 13: Interessenvertretung**

14 Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes  
15 in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen  
16 Raumes und der Gesellschaft in kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen  
17 und sozial karitativen Bereich.

18 **Artikel 14: Zielgruppe**

19 Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorwiegend im  
20 ländlichen Raum.

21 **Abschnitt IV**

22 **Arbeitsweise und Leitungsstil**

23 **Artikel 15: Grundsätze**

- 24 1. Die Leitung wird auf allen Ebenen in ständigem Bemühen um geistige und  
25 organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe  
26 ausgeübt.
- 27 2. Im Dienst der Leitung wirken Laien und Priester, sowie Ehrenamtliche und  
28 Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.
- 29 3. In der KLJB arbeiten Frauen und Männer auf allen Ebenen gleichberechtigt  
30 zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB  
31 zum Ausdruck.

32 **Artikel 16: Verantwortlichkeit des Vorstandes**

33 Die Mitglieder der vollziehenden Organe sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben in  
34 ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

35 **Artikel 17: Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder**

36 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an  
37 Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen und solche beim  
38 Diözesanverband beantragen.  
39



1

2 **Artikel 18: Vorsitz in Organen**

3 Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die gewählten Vorstandsmitglieder, soweit  
4 die Satzungen und Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen.

5

**Abschnitt V**

6

**Zeichen und Patron der KLJB**

7 **Artikel 19: Zeichen der KLJB /Patron der KLJB**

8 1. Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz/Pflug Symbol.

9 2. Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe.

10

11 **Teil B**

12

**Abschnitt VI**

13

**Die Ortsgruppe**

14 **Artikel 20: Definition der Ortsgruppe**

15 1. Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die ihre Ziele  
16 selbst bestimmen, an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle  
17 teilnehmen und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen Lernprozess unternehmen.

18 2. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich als Gruppenmitglieder auf  
19 Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich  
20 zusammengeschlossen haben, bilden die Ortsgruppe.

21 **Artikel 21: Rechte der Ortsgruppe**

22 Sie hat das Recht, alle Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu  
23 regeln. Dazu gehören mindestens die Beschlussfassung über die eigene Satzung, die  
24 Zugehörigkeit zum Diözesanverband, die Selbstauflösung, die Erhebung eines  
25 Mitgliedsbeitrages, sowie die Wahl des eigenen Vorstandes und die Finanzhoheit.

26 1. Im Rahmen ihres Engagements können Ortsgruppen Kinderstufenarbeit einführen  
27 und betreiben. Die Angehörigen der Kinderstufe gelten als Gruppenmitglieder.

28 **Artikel 22: Pflichten der Ortsgruppe**

29 1. Die Ortsgruppe ist verpflichtet ihre Mitglieder dem Diözesanverband zu melden.

30 2. Die Ortsgruppe ist verpflichtet den Diözesanbeitrag an den Diözesanverband zu  
31 zahlen. Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Ortsgruppe ist die Zahl der  
32 Gruppenmitglieder in den einzelnen Ortsgruppen.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38

## **Abschnitt VII**

### **Einzelmitgliedschaft**

#### **Artikel 23: Definition von Einzelmitgliedschaft**

1. Diese Form der Mitgliedschaft kann insbesondere von Mitgliedern ohne feste Ortsbindung in Anspruch genommen werden, Einzelmitglieder können nach inhaltlichen Interessen auf Diözesanebene mitarbeiten.
2. Eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband, ist auch durch Übernahme eines Wahlamtes, durch die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB Organ und durch eine Tätigkeit als Mitarbeitende begründet.

## **Abschnitt VIII**

### **Die Mitgliedschaft**

#### **Artikel 24: Voraussetzungen der Aufnahme**

1. Mitglied in einer Ortsgruppe oder Einzelmitglied können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB Trier teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
2. Mitglieder der Kinderstufe einer Ortsgruppe können Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre werden.

#### **Artikel 25: Aufnahmeverfahren**

1. Über das Aufnahmeverfahren von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand.
2. Ob eine Gruppe Kindermitglieder aufnimmt entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe

#### **Artikel 26: Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Ausschluss.
2. Der Gruppenvorstand und der Diözesanvorstand können Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. Vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines grundsätzlichen Beschlusses,
  - b. Grobe Verletzung von Mitglieds- und Amtspflichten.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48

- c. Wenn ein Mitglied grob oder wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit in der KLJB Trier verstößt. Bei einer Vermutung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt greift die „Meldekette bei Vermutung/ Verdacht/ Bericht sexualisierter Gewalt in Mitgliedsverbänden des BDJ Trier“. Die Meldekette unterliegt einer stetigen Qualitätskontrolle.
- d. Wenn ein Mitglied grob gegen die Werte der KLJB Trier verstößt und/oder das Ansehen der KLJB Trier schädigt.
- e. Wenn ein Mitglied gegen das Grundgesetz verstößt.

- 4. Über den Ausschluss einzelner Ortsgruppenmitglieder entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe mit einer 2/3 Mehrheit. Tritt Paragraph 26,3c in Kraft entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Ortsgruppenvorstand über einen Ausschluss. Für Einzelmitglieder übernimmt dies der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand ist der Bundesvorstand zuständig. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern und Einzelmitgliedern des Diözesanverbandes beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstand kann vom Betroffenen und der Gruppe innerhalb von 4 Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.
- 5. Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 6. Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.

**Artikel 27: Rechte der Ortsgruppenmitglieder**

- 1. Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe teilzunehmen.
  - 2. Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen, sofern Altersbeschränkungen dem nicht widersprechen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- 3. Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

**Artikel 28: Rechte der Einzelmitglieder**

- 1. Jedes Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Diözesanverbandes teilzunehmen, sofern Altersbeschränkungen dem nicht widersprechen und diese für Einzelmitglieder offen sind. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände.
- 2. Jedes Einzelmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Diözesanverband oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- 3. Jedes Einzelmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder.

- 1 4. Die Gemeinschaft der Einzelmitglieder hat das Recht sich selbst zu organisieren.  
2 Dazu gehört mindestens die Wahl eines Vertreters für die Diözesanversammlung.

3 **Artikel 29: Mitgliedschaftspflichten**

- 4 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern.  
5 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von  
6 Verbandsorganen zu beachten.  
7 3. Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe  
8 festgesetzten Beitrag.  
9 4. Einzelmitglieder entrichten den von der Diözesanversammlung festgesetzten  
10 Mitgliedsbeitrag direkt an die Diözesanebene

11 **Teil C (Der Diözesanverband)**

12 **Abschnitt X**

13 **Die Aufgaben des Diözesanverbandes**

14 **Artikel 31: Aufgaben**

15 Der Diözesanverband nimmt folgende originäre Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner  
16 gebietsmäßigen Zuordnung zu seiner funktionalen Stellung zu anderen Gebietsverbänden  
17 zukommen:

- 18 1. Festlegung, Planung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit zur Verwirklichung der  
19 gesetzten Ziele.  
20 2. Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden.  
21 3. Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien der KLJB, des BDKJ und  
22 gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.  
23 4. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene.  
24 5. Der Diözesanverband kann neben den originären Aufgaben grundsätzlich nur die  
25 Aufgaben übernehmen, welche die vor- und nachgeordneten Gebietsverbände nicht  
26 oder nur unzureichend erfüllen können oder der Unterstützung bedürfen.

27

28 **Abschnitt XI**

29 **Die Diözesanversammlung**

30 **Artikel 32: Allgemeine Funktionsbeschreibung**

31 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
32 Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden, inhaltlichen und organisatorischen  
33 Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.

1 **Artikel 33: Vorbehaltliche Aufgaben**

2 Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung  
3 vorbehalten:

- 4 1. Erlass und Änderung der Diözesansatzung
- 5 2. Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses
- 6 3. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- 7 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes
- 8 5. Annahme des Finanzberichtes des Diözesanvorstandes
- 9 6. Entlassung des Diözesanvorstandes
- 10 7. Entscheidung über die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung und deren  
11 Verwirklichung
- 12 8. Festlegung des Diözesanbeitrages
- 13 9. Auflösung des Diözesanverbandes
- 14 10. Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der  
15 Diözesanversammlung zugewiesen werden

16 **Artikel 34: Übertragbare Aufgaben**

- 17 1. Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegen ferner folgende  
18 Angelegenheiten:
  - 19 a. Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen/ Veranstaltungen)
  - 20 b. Bildung von Arbeitskreisen
  - 21 c. Wahl des MIJARC Beauftragten des Diözesanverbandes
  - 22 d. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen  
23 und Einrichtungen
- 24 2. Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten  
25 dem Diözesanausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

26 **Artikel 35: Zusammensetzung**

- 27 1. Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - 28 a. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen (je 2 Personen, nach Möglichkeit paritätisch  
29 besetzt)
  - 30 b. Ein Vertreter der Einzelmitglieder (eine aus den Reihen der Einzelmitglieder  
31 gewählte Person)
  - 32 c. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
  - 33 d. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- 34 2. Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
  - 35 a. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise
  - 36 b. Die beratenden Mitglieder des Diözesanausschusses
  - 37 c. Die Diözesanreferenten
  - 38 d. Der MIJARC Beauftragte des Diözesanverbandes
  - 39 e. Der Bundesvorstand der KLJB
  - 40 f. Der Diözesanvorstand des BDJ
  - 41

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40

g. Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen der kirchlichen Jugendarbeit, in deren Region die KLJB vertreten ist.

h. Mitglieder der KLJB Trier

3. Die Mitglieder der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird.

### **Artikel 36: Vorsitz/Geschäftsordnung**

1. Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein Mitglied des Diözesanvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

2. Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben; ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung (Vgl. §2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung)

### **Artikel 37: Sitzungstermine**

Die Diözesanversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### **Artikel 38: Einberufung**

1. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.

2. Die Diözesanversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Ortsgruppenvorstände und Einzelmitglieder schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

### **Artikel 39: Beschlussfähigkeit**

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, und mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

## **Abschnitt XII**

### **Der Diözesanausschuss**

#### **Artikel 40: Allgemeine Funktionsbeschreibung**

Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung, kontrolliert die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und beschließt über Detail- und Einzelfragen der diözesanen KLJB Arbeit.

#### **Artikel 41: Aufgaben**

Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Festlegung des Haushaltsplanes
2. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39

3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Erfahrungsaustausch über Arbeit in Ortsgruppen
5. Weitere Angelegenheiten, die dem Diözesanausschuss durch die Diözesansatzung zugewiesen sind.

**Artikel 42: Auffangkompetenz**

Dem Diözesanausschuss sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Diözesansatzung nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

**Artikel 43: Zusammensetzung**

1. Dem Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
  - b. 8 Personen können mittels Wahl durch die Diözesanversammlung in den Diözesanausschuss gewählt werden

Dabei ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereiterklärt hat. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird diese im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

2. Dem Diözesanausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
  - a. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise
  - b. Die Vertreter des Diözesanverbandes in den Bundesarbeitskreisen
  - c. Der MIJARC Beauftragte des Diözesanverbandes
  - d. Die Diözesanreferenten
  - e. Der Bundesvorstand der KLJB
  - f. Der Diözesanvorstand des BDKJ
3. Der Diözesanausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundige Personen einberufen.
4. Der Diözesanvorstand kann zu einzelnen Beratungsgegenständen, insbesondere zu Finanz- und Haushaltsfragen, Sachverständige hinzuziehen.

**Artikel 44: Vorsitz/Geschäftsordnung**

1. Den Vorsitz im Diözesanausschuss führt ein Mitglied des Diözesanvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Der Diözesanausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesausschusses.

**Artikel 45: Einberufung**

1. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanverband unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen.

1

2 2. Der Diözesanausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung  
3 der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von ¼ der  
4 stimmberechtigten Ortsgruppenvorstände und Einzelmitglieder beantragt wird.

#### 5 **Artikel 46: Tagungstermine**

6 Der Diözesanausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen

#### 7 **Artikel 47: Beschlussfähigkeit**

8 Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen  
9 worden ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

10

### **Abschnitt XIII**

11

#### **Der Diözesanvorstand**

#### 12 **Artikel 48: Allgemeine Funktionsbeschreibung**

13 Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des  
14 Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen. Er leitet  
15 den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den  
16 Beschlüssen der anderen Diözesanorgane, bereitet die Sitzungen der anderen  
17 Diözesanorgane vor und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.

#### 18 **Artikel 49: Aufgaben**

- 19 1. Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- 20 2. Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und  
21 Veranstaltungen.
- 22 3. Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Diözesanorgane,  
23 soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen  
24 sind.
- 25 4. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen zugewiesen oder  
26 übertragen ist.
- 27 5. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum  
28 Bezug von Beschlüssen.
- 29 6. Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferenten.
- 30 7. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- 31 8. Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien der KLJB, des BDKJ, sowie  
32 gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.
- 33 9. Bestellung des Vertreters des Diözesanverbandes im Bundesausschuss.
- 34 10. Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes. Berichterstattung an die  
35 Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss.
- 36 11. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.
- 37 12. Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Gruppen.
- 38 13. Weitergabe von Informationen.
- 39



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40

14. Finanzielle Verantwortung des Diözesanverbandes. Der Diözesanvorstand kann ein Mitglied des Vorstandes für die finanzielle Vertretung benennen.

#### **Artikel 50: Zusammensetzung**

1. Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:
  - a. 2 Diözesanvorsitzende (weiblich)
  - b. 2 Diözesanvorsitzende (männlich)
  - c. Der/die Geistliche Verbandsleiter/in
2. Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder der/die DiözesanreferentIn und ein/e VertreterIn des Diözesanvorstandes des BDKJ an.

#### **Artikel 51: Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Zum Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zu Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt hat.

#### **Artikel 52: Wahlverfahren**

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Artikel 53: Status und Wahl der Seelsorger**

Der/die Geistliche Verbandsleiter/in wird, in Absprache mit dem Bischof von Trier, von der Diözesanversammlung der KLJB gewählt und erhält nach den Bestimmungen des Diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.

#### **Artikel 54: Amtszeit**

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
2. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten ordentlichen Diözesanversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
3. Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, so wählt die Diözesanversammlung entweder für den Rest der Wahlperiode einen Diözesanvorstand oder wählt für den Rest der Wahlperiode und die anschließende neue ordentliche Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.

#### **Artikel 55: Beschlussfassung**

1. Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38

3. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

#### **Artikel 56: Entlastung**

1. Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung der Berichte dem Diözesanvorstand die Entlastung zu erteilen.
2. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

#### **Artikel 57: Misstrauensvotum**

Die Diözesanversammlung kann einer/einem der Diözesanvorsitzenden das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

### **Abschnitt XIV**

#### **Die Diözesanstelle**

#### **Artikel 58: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle**

1. Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanverbandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.
2. Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Trier.

#### **Artikel 59: Zusammensetzung der Diözesanstelle**

1. Der Diözesanstelle gehören an:
  - a. Der Diözesanvorstand
  - b. Die DiözesanreferentIn
  - c. Die sonstigen Angestellten
2. Die Angehörigen der Diözesanstelle werden im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand eingestellt und entlassen.

#### **Teil D (Schlussbestimmungen)**

#### **Artikel 60: Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, vorwiegend im ländlichen Raum, durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
2. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1 4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
2 werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind,  
4 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 6. Alle Inhaber von Ämtern des Diözesanverbandes, mit Ausnahme der hauptamtlichen  
6 Mitarbeiter der Diözesanstelle, sind ehrenamtlich tätig.

#### 7 **Artikel 61: Auflösung des Diözesanverbandes**

8 Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt dessen Vermögen, soweit ein eigener  
9 Rechtsträger besteht, an diesen Rechtsträger; soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an  
10 den vorgeordneten Gebietsverband. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen entsprechend  
11 den Zielen des Diözesanverbandes zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf  
12 der 4/5 Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung.

#### 13 **Artikel 62: Rechnungslegung**

- 14 1. Der Diözesanvorstand hat dem Diözesanausschuss über alle Einnahmen und  
15 Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die  
16 Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die  
17 Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.
- 18 2. Die Jahresrechnung wird durch zwei vom Diözesanausschuss bestellte  
19 Rechnungsprüfer geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom  
20 Diözesanvorstand dem Diözesanausschuss zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- 21 3. Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, entscheidet die  
22 Diözesanversammlung endgültig über die Genehmigung. Wird diese Genehmigung  
23 verweigert, so scheidet der Diözesanvorstand aus dem Amt (vgl. Art. 56, Abs. 2).

#### 24 **Artikel 63: Diözesanbeitrag**

- 25 1. Der Diözesanverband erhebt von den Ortsgruppen, wie auch von den  
26 Einzelmitgliedern einen Diözesanbeitrag. Bemessungsgrundlage für den Beitrag der  
27 Ortsgruppe ist die Zahl der Gruppenmitglieder in den einzelnen Ortsgruppen.
- 28 2. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird durch die Diözesanversammlung festgesetzt.

#### 29 **Artikel 64: Satzungsänderung der nachgeordneten Gebietsverbände**

- 30 1. Die Satzungen der Gruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des  
31 Diözesanvorstandes.
- 32 2. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten  
33 Gebietsverbände nicht widerspricht.

#### 34 **Artikel 65: Änderung der Diözesansatzung**

- 35 1. Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit  
36 einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der  
37 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 38 2. Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung  
39 durch den Diözesanbischof und den Bundesvorstand der KLJB.

#### 40 **Artikel 66: Satzungsgenehmigung**

41 Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbischof und den  
42 Bundesvorstand der KLJB.

1 **Artikel 67: Inkrafttreten/Außerkräftreten/Beurkundung**

2 1. Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten außer Kraft:

3 a. Die Diözesansatzung vom 18. März 1983

4 b. Die Diözesansatzung vom 18. November 2012

5 2. Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung  
6 dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft.

7 3. Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes  
8 unterzeichnet.

9 Die vorliegende Fassung entspricht der Beschlussfassung der Diözesanversammlung der  
10 KLJB Trier vom 15.11.2015 in Zell/Mosel.